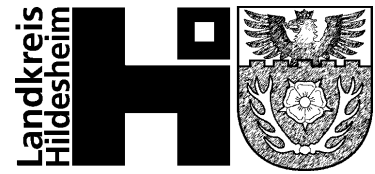


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2008

Herausgegeben in Hildesheim am 30. April 2008

Nr. 19

Inhalt	Seite
29.02.2008 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld	392
07.04.2008 - Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkostenschädigungen der Stadt Elze (Entschädigungssatzung)	394
21.04.2008 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Emmerke Nr. 3 „Gelände Telgmann“, Gemeinde Giesen	399
21.04.2008 - Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5, OS Hasede, Gemeinde Giesen	401
21.04.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Emmerke Nr. 218 „Giesener Straße Nord“, Gemeinde Giesen	403
23.04.2008 - Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	405
29.04.2008 - Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	406

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

1. Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Aufgrund des § 18 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. m. §§ 29, 39 Abs. 5 bis 9 NGO in der zz. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.02.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld vom 20.10.2006 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 - Besondere Aufwandsentschädigung - wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Neben der Entschädigung nach § 1 erhält die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.

2. Der bisherige Absatz 2 entfällt.
3. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Auf Antrag können die Mitglieder der Verbandsversammlung für die in § 1 genannten Anlässe zusätzlich Kinderbetreuungskosten geltend machen, und zwar bis zu einer Höhe von 8,00 € je Stunde für die Dauer des jeweiligen Anlasses. Die Kosten sind nachzuweisen. Der Anspruch ist auf max. 52,00 € im Monat begrenzt.

Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung infolge ihrer mandatsbedingten Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der Anspruchstellerin oder des Anspruchstellers keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

4. Es wird ein neuer § 3 eingefügt:

§ 3 Verdienstaussfall

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandenen Verdienstaussfalls. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) ersetzt.

(2) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde für die in Abs. 1 festgesetzte Dauer gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

(3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt. In Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber kann folgende Vereinbarung getroffen werden: Der Arbeitgeber zahlt dem Mitglied der Verbandsversammlung für die in Ausübung seiner Mandatstätigkeit entstandenen Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Zweckverband erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der in Satz 1 festgesetzten Höhe.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 geltend machen können, einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe ausgeglichen werden kann, können die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 8,00 € für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) beanspruchen. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Der Verdienstaussfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschl. des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes versäumt wird, berechnet.

5. Es wird ein neuer § 4 eingefügt:

§ 4 Fahrtkosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz der Fahrtkosten für Zu- und Abgang zwischen Wohnung oder Arbeitsstelle und Sitzungsort innerhalb des Verbandsgebietes

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der 2. Klasse,
- b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km,
- c) bei Benutzung eines privateigenen Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung von 0,07 € je km.

6. Der bisherige § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss. § 66 NGO gilt entsprechend.

7. Der bisherige § 4 wird § 6.

Artikel II § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.

Goslar, 29.02.2008

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Heike Schäffer
Kreisverwaltungsoberrätin
Stellv. Verbandsgeschäftsführerin

Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Fahrtkostenentschädigungen der Stadt Elze (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zzt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 07. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Mitglieder des Rates der Stadt Elze, seiner Ausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche als Ersatz ihrer durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen und ihres Verdienstaufschlages Entschädigungen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Als Ersatz für Auslagen erhalten die Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 €. Ratsmitglieder, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen, wird eine um 25 % erhöhte Entschädigung gewährt. In begründeten Fällen (z. B. bei Behinderung eines Kindes) erhöht sich die Altersgrenze bis zum 18. Lebensjahr.
- (2) Neben dem Betrag nach Absatz 1 werden zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen gezahlt:
 - a) an die/den 1. stellvertretende/n Bürgermeister/in 105,00 €
 - b) an die/den 2. stellvertretende/n Bürgermeister/in 90,00 €
 - c) an die Beigeordneten 45,00 €
 - d) an die/den Fraktionsvorsitzende/n 120,00 €

Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die höchste.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden vom Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft im Rat beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. Ist ein Ratsmitglied länger als 2 Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert (den Erholungsurlaub nicht mitgerechnet) ruht die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Gleiches gilt für das Ruhen der Mitgliedschaft im Rat gemäß § 38 NGO. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Stellvertreter (Abs. 2) gezahlt. Beide Aufwandsentschädigungen des Vertreters dürfen zusammen genommen die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers nicht überschreiten.

2

- (5) Mit der Aufwandsentschädigung sind die notwendigen Auslagen (einschließlich der Kosten für Kinderbetreuung) abgegolten.

§ 3

Verdienstaufenthaltsentschädigung, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufenthaltsfall und Pauschalstundensatz haben:
- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) ratsfremde Ausschussmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufenthaltes wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufenthaltsfall ersetzt.
- (4) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufenthaltsfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Der Verdienstaufenthaltsfall nach den Absätzen 3 und 4 wird bis zum Höchstbetrag von 26,00 € je Stunde bzw. 230,00 € täglich entschädigt.
- (6) Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Anspruch auf Verdienstaufenthaltsfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 13,00 € je Stunde, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- Für den im sonstigen beruflichen Bereich entstehenden Nachteil gilt Satz 1 entsprechend.
- (7) Besprechungen, Empfänge u. ä. werden nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses nach den Absätzen 1 - 6 abgegolten.

§ 4

Sitzungsgeld

- (1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 und 3 erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. Wird eine Sitzungsdauer von sechs Stunden überschritten oder finden mehrere Sitzungen gleich welcher Art an einem Tag statt, wird höchstens ein zweites Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, gilt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 5

Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- | | | |
|-----|---|----------|
| (a) | Ortsvorsteher | |
| | - in den Ortsteilen bis zu 500 Einwohnern | 50,00 € |
| | - in den Ortsteilen mit mehr als 500 Einwohnern | 90,00 € |
| (b) | Frauenbeauftragte | 153,00 € |
- (2) Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen, denen während der Wahrnehmung ihres Amtes Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen, wird eine um 25 % erhöhte Entschädigung gewährt. In begründeten Fällen (z. B. bei Behinderung eines Kindes) erhöht sich die Altersgrenze bis zum 18. Lebensjahr.
- (3) Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 13,00 € je Stunde, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- Für den im sonstigen beruflichen Bereich entstehenden Nachteil gilt Satz 1 entsprechen.
- (4) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 sind die mit der Funktion verbundenen Auslagen sowie der Anspruch auf den Verdienstaufschlag und den Pauschalstundensatz sowie die Kosten für eine Kinderbetreuung abgegolten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich bei außergewöhnlichen Belastungen und Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht voraussetzbar ist.

§ 6

Entschädigung von ratsfremden Mitgliedern von Ausschüssen

- (1) § 4 gilt entsprechend für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen, mit Ausnahme des Umlegungsausschusses.
- (2) Für Aufwendungen, die für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen, wird als Entschädigung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 € gezahlt. In begründeten Fällen (z. B. bei Behinderung eines Kindes) erhöht sich die Altersgrenze bis zum 18. Lebensjahr.

§ 7

Umlegungsausschuss

- (1) Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld gezahlt wird, in Höhe von 102,00 €. Für Aufwendungen, die für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen, wird als Entschädigung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gezahlt. In begründeten Fällen (z. B. bei Behinderung eines Kindes) erhöht sich die Altersgrenze bis zum 18. Lebensjahr.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses und deren Vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €. Für Aufwendungen, die für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen, wird als Entschädigung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 8,00 € gezahlt. In begründeten Fällen (z. B. bei Behinderung eines Kindes) erhöht sich die Altersgrenze bis zum 18. Lebensjahr.
- (3) Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 gelten jeweils für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten oder finden mehrere Sitzungen gleicher Art an einem Tag statt, so wird höchstens ein zweites Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, gilt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Die vorstehenden Entschädigungssätze gelten jeweils für die Dauer eines Umlegungsverfahrens.

§ 8

Reisekosten

- (1) Für vom Rat oder einem Ausschuss beschlossene sowie für angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder, ratsfremde Ausschussmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.
- (2) Die Frauenbeauftragte erhält Reisekosten für vom Bürgermeister angeordnete Dienstreisen nach den Vorschriften des Reisekostengesetzes.

§ 9

Allgemeines

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt. Der Verdienstaufschlag sowie der Pauschalstundensatz für einen Nachteil im beruflichen oder häuslichen Bereich werden monatlich auf Antrag gezahlt. Unselbständige Tätige haben den Verdienstaufschlag nachzuweisen, selbständig Tätige diese durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Bei Beantragung des Pauschalstundensatzes ist der Nachteil zu beschreiben und zu begründen.
- (2) Die erhöhte Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 ist halbjährlich zu beantragen und zu begründen. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass infolge der Ausübung des Mandats Kosten für die Kinderbetreuung entstehen. Kein Anspruch besteht,

5

wenn in der Wohngemeinschaft weitere Familienmitglieder leben, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit des Ratsmitgliedes an der Betreuung der Kinder beteiligt sind, oder die Kinder ohnehin anderweitig (z. B. in Kindertagesstätten) betreut werden.

- (3) Der Verdienstaufschlag kann auf Antrag über den Arbeitgeber des Empfängers im Rahmen des § 6 in der Weise abgegolten werden, dass der Brutto-Arbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird. Diese Regelung setzt voraus, dass der Brutto-Betrag nicht höher ist, als der für die Erstattung des Verdienstaufschlages festgesetzte Höchstbetrag.
- (4) Die Ansprüche auf Entschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung) außer Kraft.

Elze, 07. April 2008

STADT ELZE

gez. Albes

Bürgermeister

GEMEINDE GIESEN
- Der Bürgermeister -

GIESEN, DEN 21.04.2008

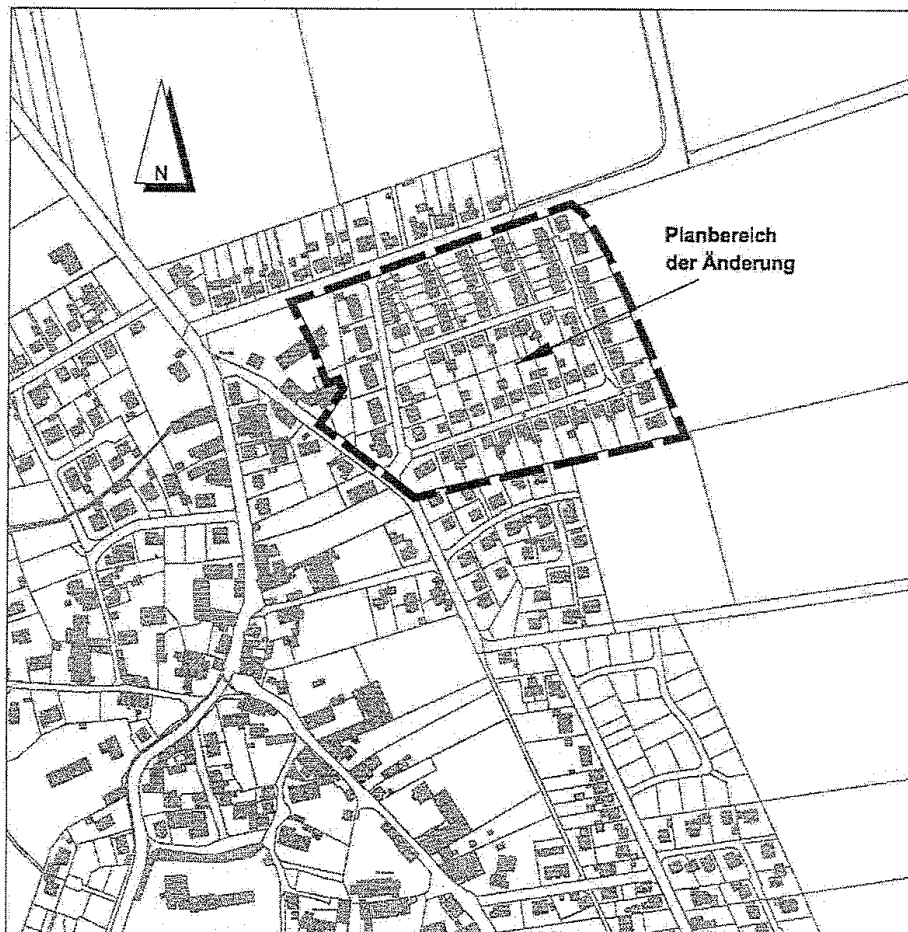
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 31.03.2008 die 1. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Emmerke Nr. 3 und Örtliche Bauvorschrift „Gelände Telgmann“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Emmerke Nr. 3 und Örtliche Bauvorschrift „Gelände Telgmann“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich der 1. Änderung (gemäß § 13a BauGB) befindet sich im Nordosten Emmerkes südlich der Giesener Straße und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 1. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Emmerke Nr. 3 und Örtliche Bauvorschrift „Gelände Telgmann“ mit Begründung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanänderung und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wurde gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


(Lücke)

GEMEINDE GIESEN
- Der Bürgermeister -

GIESEN, DEN 21.04.2008

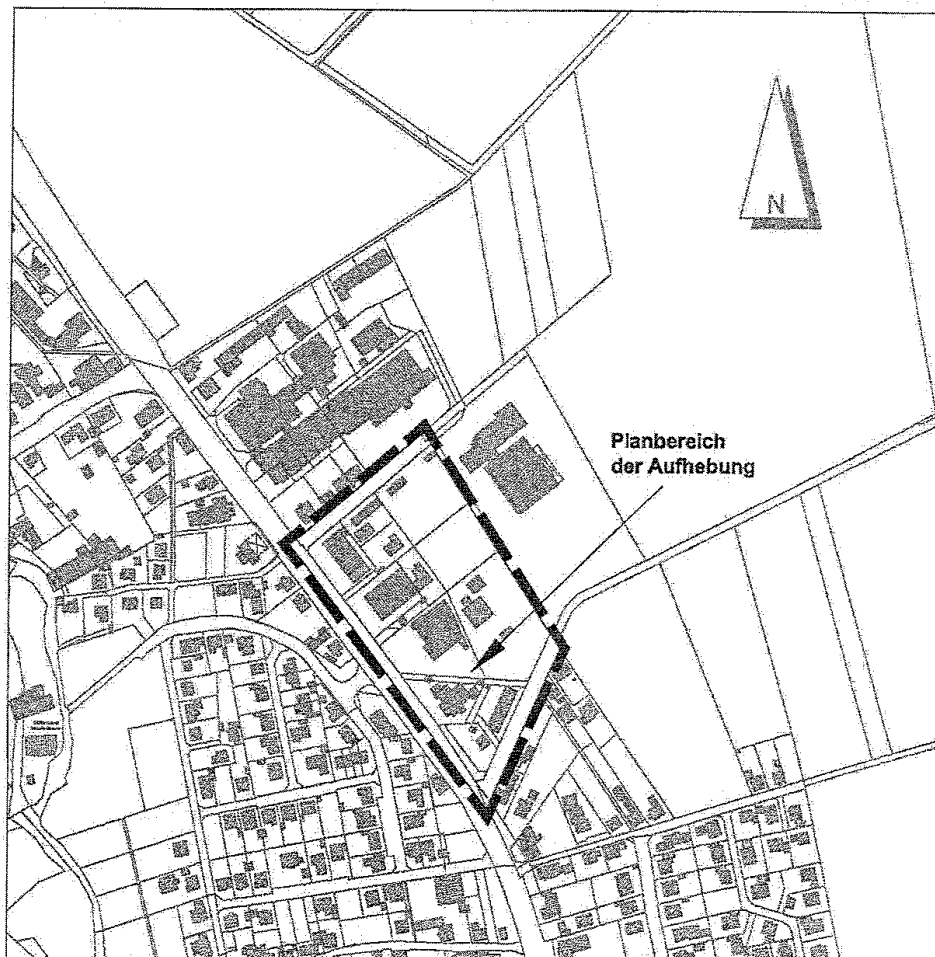
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 31.03.2008 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5, OS Hasede, als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich im Osten Hasedes und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Aufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Aufhebung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Aufhebung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


(Lücke)

GEMEINDE GIESEN
- Der Bürgermeister -

GIESEN, DEN 21.04.2008

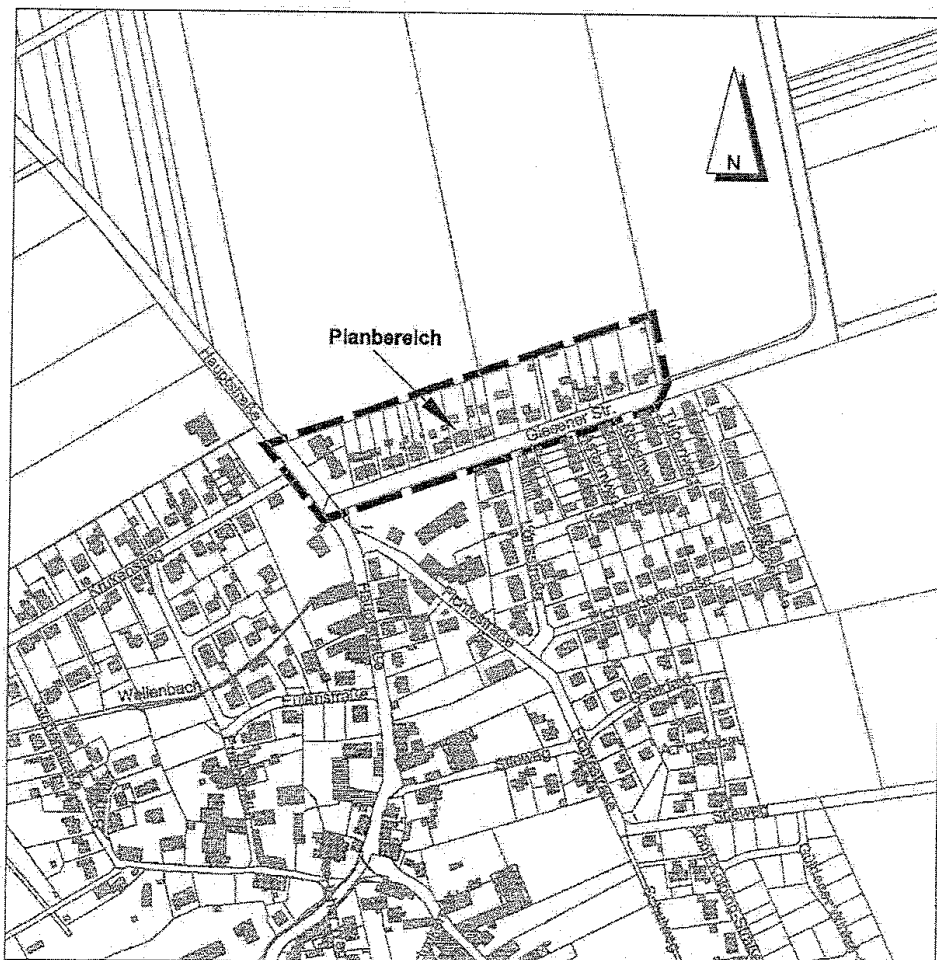
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 31.03.2008 den Bebauungsplan Emmerke Nr. 218 und Örtliche Bauvorschrift „Giesener Straße Nord“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Emmerke Nr. 218 und Örtliche Bauvorschrift „Giesener Straße Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich im Nordosten Emmerkes nördlich der Giesener Straße und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan Emmerke Nr. 218 und Örtliche Bauvorschrift „Giesener Straße Nord“ mit Begründung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wurde gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


(Lücke)

**Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung**

23.04.2008

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 08.05.2008 um 10:00 Uhr in 31137 Hildesheim,
Im Bockfelde 84, Raum 325

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über Sitzung der Verbandsversammlung am 13.12.2007 – Verbandsdrucksache Nr. 283 -
3. Beschluss über die Jahresrechnung 2006, Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Jahr 2006
4. Errichtung von Gruppenräumen
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen und Anregungen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht-öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt.

H a b e n i c h t

**Sitzung des Ausschusses für
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
Dienstag, den 08.05.2008, 15.30 Uhr
in Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31,
Kreishaus, Kleiner Sitzungssaal**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschriften vom 04.03.2008, Kreistagsdrucksache Nr.: 71/XVI
3. Einwohnerfragestunde
4. Energetische Untersuchungen kreiseigener Gebäude, Zwischenbericht der laufenden Untersuchungen an den Gebäuden der Realschule Sarstedt und des Verwaltungsgebäudes Ludolfingerstraße, Hildesheim
Berichtersteller: Dagmar Schierholz-Heilmann (Architektin)
Bernward Blank (Dipl.-Ing. Versorgungstechnik)
5. Eigendynamische Gewässerentwicklung am Beispiel der mittleren Leine;
Berichtersteller: Michael Jürging, Ing.-Gemeinschaft agwa, Hannover
6. Klimaschutzprogramm für den Landkreis Hildesheim
 - Sachstandsbericht der Verwaltung
 - Vorstellung der Klimaschutzagentur Region Hannover
Berichtersteller: GF Udo Sahling, Hannover
 - Lokaler Klimaschutz-Fonds am Beispiel der Klimaschutzinitiative „proKlima“
Berichtersteller: GF Matthias von Oesen
Sh. Antrag der Gruppe SPD – Bündnis 90/Die Grünen vom 15.04.2008
7. Information der Verwaltung zum Bodenplanungsgebiet „Innersteaue“;
Die Unterlagen wurden bereits am 02.04.2008 an die Fraktionen versandt
8. Neuausweisung des NAG „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“
Vorlage-Nr.: 372/XVI
9. Informationen der Verwaltung zum Innersteradweg
10. Wesentliche Produkte beim Landkreis Hildesheim Dezernat 5;
Vorlage-Nr.: 383/XVI
11. Privatisierung der Gebäudereinigung 2008 ff
Vorlage-Nr.: 384/XVI
12. Regionalverkehr;
GVH-Sondertarif Hildesheim – Bilanz nach 2 Jahren
Bericht der Verwaltung
13. Höchstspannungsleitung Wahle – Meklar;
Bericht der Verwaltung zur anliegenden Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 15.04.2008
14. Mitteilungen der Verwaltung

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag
Basse